

über Hartha abgegeben. Im entgegengesetzten Falle erhält der Anzeigende nach Ablauf jener drei Monate, wenn er zuvor bei der bemerkten Justizbehörde oder auf deren Requisition bei seiner Gerichtsbehörde sein Eigenthum an dem Buche und dessen Verlust eidlich bekräftigt hat, Zahlung oder ein neues Buch.

Das alte Buch wird für ungültig erklärt und dieß mit Angabe der Nummer und des Namens, auf welche solches ausgestellt ist, durch die erwähnten öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

2c. 2c.

Verlust der
Wiedereinsetz-
ung in den vo-
rigen Stand.

Verfümmerung
und Hülfsvoll-
streckung.

§ 21. Gegen Versäumnisse der in dieser Sparcassenordnung bestimmten Fristen und die darin angedrohten Rechtsnachteile findet Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt.

§ 22. Die in der Sparcasse eingelegten Gelder nebst Zinsen können außer dem in § 13 bemerkten Falle nicht verfürmmeret werden. Jedoch kann die Hülfsvollstreckung in die bei einem Schuldner etwa aufgefundenen Einlage- und Quittungsbücher nicht gehindert werden.

2c. 2c.

N^o. 18) Verordnung, den Verkauf des Chloroforms betreffend;

vom 12ten April 1850.

Da nach den zeither gemachten Beobachtungen die Anwendung des Chloroforms zu Aetherisirungen bei Operationen in einer nicht unbeträchtlichen Anzahl von Fällen zu einem schnell tödlichen Ausgange geführt hat, so findet das Ministerium des Innern, indem es zugleich das Publicum im Allgemeinen hierauf aufmerksam macht, für nothwendig, andurch zu verordnen:

daß der Verkauf dieses Arzneimittels den Bestimmungen über den Giftverkauf in dem Mandate vom 30sten September 1823 in so weit zu unterstellen sei, daß derselbe von nun an Seiten der Producenten und Droguisten nur an legitimirte Apotheker zu erfolgen hat, diesen letztern aber die Verabreichung von Chloroform nur in der Receptur, mithin nur auf ein von einem legitimirten Arzte unter dem laufenden Datum verschriebenes Recept, niemals aber im Handverkaufe gestattet sein soll.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung unterliegen den am Schlusse des § 10 des Mandats vom 30sten September 1823 angedrohten Strafen.

Hiernach haben sich alle Diejenigen, die es angeht, gebührend zu achten, und werden insbesondere noch die Bezirksärzte hiermit angewiesen, über die allseitige genaue Befolgung dieser Verordnung streng zu wachen.

Dresden, am 12ten April 1850.

Ministerium des Innern.
von Friesen.

Eppendorf.